

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 39 (1942)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

winne meistens nicht zur Bezahlung von Schulden oder für den Unterhalt der Familie verwendet oder in ein Sparheft gelegt, sondern allein oder mit guten Freunden verjubelt werden: wie gewonnen, so zerronnen! Auch unter dem Rest der andern mit den größeren Gewinnen befindet sich noch mancher, den das gewonnene Geld wie Feuer auf der Hand brennt und ihn zwingt, es zu verschleudern, so daß die Zahl derer, die aus ihren Losgewinnen einen innern Nutzen ziehen und ihre äußere Lage verbessern können, sehr zusammenschmilzt.

Die Losmedaille, die die Landeslotterie dem Volke mit ihrer glänzenden und bestechenden Seite vor Augen hält, hat also auch eine andere düstere, für den Volksfreund bedenkliche Seite. Außer der materiellen Einbuße, erleidet das lötternde Volk auch an inneren Werten Schaden. Die Spielsucht wird nicht bekämpft oder eingedämmt, sondern gefördert, der Sparsinn nicht gemehrt, sondern das leichte und leichtsinnige Geldausgeben, der Grundsatz, daß nur durch fleißige Arbeit und treue Pflichterfüllung in seinem Berufe das wirkliche Glück erlangt werden könne, wird verneint und dafür ein anderer proklamiert: nur ein Haufen Geld macht glücklich, mag es durch das Spiel oder sonstwie auf nicht ganz einwandfreie Weise erworben worden sein. Angesichts dieser Tatsachen dürfen wir gewiß die Frage aufwerfen: Kann es Aufgabe des Staates sein, der Spielsucht des Volkes immer wieder neuen Anreiz zu geben und dafür einen Millionen verschlingenden Apparat in Betrieb zu setzen, und hält er es nicht unter seiner Würde, daraus für sich und seine gemeinnützigen Institutionen Nutzen zu ziehen?

---

Bern. *Aus der Praxis der Etataufnahme.* Über dieses Thema sprach an den Armeninspektorenkonferenzen der Landesteile im Herbst 1941 Dr. *Rudolf von Dach*, Adjunkt der kantonalen Armendirektion. Wir entnehmen die folgenden Ausführungen einem in Heft 7/8 des Bds. XXXIX der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“. Der Referent geht von der Orientierung aus, die Notar *Fankhauser* in Heft 9 von Bd. XXXIV der „Monatsschrift“ unter dem Titel: „Grundsätze und Richtlinien für die Etataufnahmen“ (s. Nr. 2 des Jahrgangs 1937 des „Armenpflegers“) kurz zusammengefaßt.

1. Bekanntlich gibt es im Kanton Bern 4 Arten von Armenpflegen: diejenige der Burgergemeinde mit burgerlicher Armenpflege, die staatliche Armenpflege für die auswärtigen Armen, die Gemeindearmenpflege für die dauernd Unterstützten und diejenige für die vorübergehend Unterstützten. Die burgerliche Armenpflege greift dann Platz, wenn der Armengenössige Burger einer Burgergemeinde mit burgerlicher Armenpflege ist, auch wenn der Burger in einer andern Gemeinde wohnt. Der Staat wird dann unterstützungspflichtig, wenn ein Berner, ausgenommen ein „Burger“, sich während einer Dauer von zwei Jahren ununterbrochen außerhalb des Kantons Bern aufgehalten hat, und wenn er innerhalb zwei Jahren seit seiner Rückkehr in den Kanton Bern in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfällt. Ferner ist der Staat unterstützungspflichtig gegenüber Heimgeschafften und Heimerufenen. In allen übrigen Fällen obliegt die Unterstützung der Armen der Einwohnergemeinde. Die Abgrenzung zwischen dauernder und vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit geschieht durch die Etatauftragung. Die alljährlich im Herbst stattfindende Auftragung Armer auf den Etat der dauernd Unterstützten (Notarmenetat) bezweckt die Ausscheidung der dauernd von den vorübergehend Unterstützten, was auf ein Jahr festgelegt wird. Diese Auftragung ist für die Gemeinde wichtig, weil sie, falls der Betroffene noch nicht zwei Jahre Wohnsitz hat, auf die frühere Wohnsitzgemeinde rückgreifen kann, und weil der Staat in allen Fällen an die Kosten 60% der Auslagen beisteuert. Darum ist die Aufgabe des Kreisarmeninspektors keine leichte;

von seinem Entscheid hängt oft die Unterstützungspflicht einer Gemeinde ab. Darum ist jeder Fall sorgfältig zu prüfen.

2. Wenn die Gemeinde dem Kreisarmeninspektor einen Etatvorschlag macht, hat dieser zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Die Etatauftragung darf nur in der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes erfolgen, ein Grundsatz, gegen den immer wieder verstößen wird. Unzulässig ist auch die Auftragung, wenn die Person zwar in der betreffenden Gemeinde polizeilichen Wohnsitz hat, aber außerhalb des Kantons wohnt, da die persönlichen Verhältnisse nicht geprüft werden können.

3. Das Verfahren steht unter der Offizialmaxime, d. h. daß der Armeninspektor von sich aus alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen anordnen soll und darf. Bedingte Etatauftragung ist ausgeschlossen. Der Entscheid ist den anwesenden Gemeindevorvertretern sofort mündlich zu eröffnen, was zu protokollieren ist. Die Etatauftragung ist eine Verwaltungsverfügung und kein Urteil, und gegen die Verfügung des Kreisarmeninspektors gibt es kein Gesuch um neues Recht.

4. Sind die Voraussetzungen für eine Etatauftragung gegeben, so hat der Armeninspektor die tatsächlichen Verhältnisse eingehend zu prüfen. Gehört er einer der beteiligten Gemeinden an, so tritt er in Ausstand und läßt sich durch einen benachbarten Inspektor vertreten.

5. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Etatauftragung. Zu diesen Verhältnissen gehört auch die voraussichtliche Entwicklung eines Falles (z. B. künftige Verdienstmöglichkeiten) oder Arbeitsfähigkeit bei einem Kranken.

6. Häufig ist die Frage der künftigen Arbeitsfähigkeit vom Verlauf einer Krankheit abhängig. Das Arztzeugnis soll eingeholt, aber nicht sklavisch beurteilt werden, da die Sache nicht nur vom medizinischen Standpunkt aus beurteilt werden soll. Noch größere Vorsicht ist am Platze gegenüber Zeugenaussagen, besonders gegenüber Aussagen des Unterstützten selbst. Der Armeninspektor soll regelmäßig selbst Abhörungen vornehmen.

7. Die Etatauftragung darf nur vorgenommen werden, wenn genügend abgeklärt ist, daß die Verwandten des Unterstützten ihm nicht helfen können. Der Armeninspektor hat darauf zu dringen, daß die Gemeinde tatsächlich die Beitragsfähigkeit der Unterstützungspflichtigen feststellt. Beitragspflichtige Verwandte sind die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, also Eltern, Großeltern, Kinder, sowie die Geschwister. (Siehe das Kreisschreiben der Armendirektion vom 21. April 1941, mitgeteilt im „Armenpfleger“ in Nr. 7 des Jahres 1941.)

8. Das Vorhandensein von Vermögen schließt eine Etatauftragung von vornherein aus; denn selbstverständlich dürfen nur vermögenslose Personen als Arme bezeichnet werden. Bei Vorhandensein eines Grundstückes ist zu untersuchen, ob nicht der Verkehrswert so sehr gesunken ist, daß diese Liegenschaft in Wirklichkeit nur noch eine Last bedeutet, so daß sich eine Etatauftragung rechtfertigen läßt.

9. Seit dem 1. Januar 1940 ist die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge sowie die Hilfe für ältere Arbeitslose in Wirksamkeit getreten. Die Armeninspektoren haben den Grundsatz zu vertreten, daß nach den Bundesbestimmungen keine Hilfe ausgerichtet werden darf an Personen, die dauernd aus Armenmitteln unterstützt sind. Darum ist zu prüfen, ob der Vorgesetzte eine Altersbeihilfe bezieht oder von der Altershilfe berücksichtigt werden könnte. In einem solchen Falle ist die Etataufnahme abzulehnen.

10. Die Verschiedenheit der Verhältnisse ist so groß, daß alle Grundsätze und Richtlinien nur bedingten Wert haben und nicht ohne weiteres angewendet werden können. In der Regel kennt der Armeninspektor die Verhältnisse am besten. In Rekursfällen sollte der Inspektor immer einen schriftlichen, einläßlich begründeten Entscheid zu den Akten geben.